Kursdemo zum Kurs Recht für Ingenieure

Prof. Dr. Inge Scherer

virtuelle hochschule bayern

Inhaltsverzeichnis

- Der Kurs vermittelt ein für Laien durchaus umfangreiches Gesamtspektrum zu Fragen rund um das private Baurecht in insgesamt 18 Inhaltskapiteln, die wiederum in zahlreiche Karteikarten aufgesplittet sind.
- Direkt im Anschluss an die Kapitel findet sich jeweils als Auszug aus dem gerade Erlernten Kapitel ein kurzer Wiederholungsteil aus Multiple-Choice-Fragen und Lückentexten.

Fundort

- Den Kurs „Recht für Ingenieure“ finden Sie auf WueCampus 2.

Sicher wuecampus2.uni-wuerzburg.de/moodle/course/view.php

WueCampus2 Sprache

Julius-Maximilians-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

virtuelle hochschule bayern

Startseite / Meine Kurse / vhb - Virtuelle Hochschule Bayern / vhb - Rechtswissenschaft / vhb - Prof. Scherer / vhb-Recht_Ingenieure

vhb - Recht für Ingenieure

NAVIGATION

- Startseite
  - Meine Startseite
  - Website
  - Mein Profil
  - Dieser Kurs
    - vhb-Recht_Ingenieure
      - Teilnehmer/innen
      - Auszeichnungen
      - Allgemeines
      - Einführung in den Online-Kurs
      - Lektionen
      - Online-Testat
      - Klausur
      - Prüfungsmodalitäten
  - Meine Kurse

EINSTELLUNGEN

- Kurs-Administration
  - Bearbeiten einschalten
  - Einstellungen bearbeiten
  - Nutzer/innen
  - Filter
  - Berichte
  - Bewertungen
  - Lernziele
  - Auszeichnungen

Herzlich Willkommen im Kurs Recht für Ingenieure

(Recht für Ingenieure und Recht für Immobilienmanagement; Baurecht für Architekten)

Anmerkungen, Anregungen, Fragen, sonstige Hinweise zu den zivilrechtlichen Fällen oder zivilrechtliche Klausuren können Sie an **Prof. Dr. Inge Scherer, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg, Tel.: 09 31 / 31 8 29 87 (Sekretariat), Fax.: 09 31 / 31 8 29 88** oder an **vhb-scherer@jura.uni-wuerzburg.de** senden.

Schön, dass Sie sich für den vhb-Kurs „Recht für Ingenieure und Recht für Immobilienmanagement; Baurecht für Architekten" entschieden haben! Der Kurs bietet Ihnen die Möglichkeit, sich das für Ausbildung und Praxis relevante Wissen anzueignen und zu vertiefen.

Hinweise zum Kurskonzept 72.4KB PDF-Dokument

Nachrichtenforum

Einführung in den Online-Kurs

Einführung

Lektionen

01 - Einleitung - Chancen und Risiken am Bau

Lückentexte zu Kapitel 01

Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01

02 - Allgemeines - Rechtsgrundlagen

Karteikarten

- Die einzelnen Kapitel enthalten, wie oben bereits erwähnt, Karteikarten, in denen das Wissen vermittelt wird.
- Diese sind zur besseren Lesbarkeit im Regelfall knapp gehalten und außerdem grafisch abwechslungsreich aufbereitet.
- Den Karteikarten ist zu Beginn eines jeden Kapitels auch ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Karteikarten

- Die entsprechenden Seitenzahlen des Inhaltsverzeichnisses entsprechen den Karteikarten und erleichtern so die Dokumentennavigation, wenn einmal nur ein Teilbereich isoliert wiederholt werden soll.
- Die folgenden Folien sollen es ermöglichen, sich eine Vorstellung vom Kurs und vom Aufbau der Kapitel zu machen:

Meine Kurse

EINSTELLUNGEN

Kurs-Administration
- Bearbeiten einschalten
- Einstellungen bearbeiten
- Nutzer/innen
- Filter
- Berichte
- Bewertungen
- Lernziele
- Auszeichnungen
- Sicherung
- Wiederherstellen
- Import
- Zurücksetzen
- Fragensammlung
- Speicherorte

Rolle wechseln...

Mein Profil

AKTIVITÄTEN
- Arbeitsmaterial
- Foren
- Lektionen
- Tests

Einführung in den Online-Kurs

Einführung

Lektionen

01 - Einleitung - Chancen und Risiken am Bau
- Lückentexte zu Kapitel 01
- Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01

02 - Allgemeines - Rechtsgrundlagen
- Lückentexte zu Kapitel 02
- Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 02

03 - Zivilrechtliche Grundlagen - Privates Baurecht
- Lückentexte zu Kapitel 03
- Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 03

04 - Leistungssoll und Vergütung: Umfang der Leistungspflichtung
- Lückentexte zu Kapitel 04
- Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 04

05 - Änderung des Bausolls
- Lückentexte zu Kapitel 05
- Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 05

06 - Termine und Verzug
- Lückentexte zu Kapitel 06
- Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 06

07 - Behinderungen am Bau: Störung der Bauherstellung

vhb - Recht für Ingenieure

SEITENMENÜ

[07.01]
[07.02]
[07.03]
[07.04]
[07.05]
[07.06]
[07.07]
[07.08]
[07.09]
[07.10]
[07.11]
[07.12]
[07.13]
[07.14]
[07.15]
[07.16]

NAVIGATION

Startseite
- Meine Startseite
- Website
- Mein Profil
- Dieser Kurs
  - vhb-Recht_Ingenieure
    - Teilnehmer/innen
    - Auszeichnungen
    - Allgemeines
    - Einführung in den Online-Kurs
    - Lektionen
      - 01 - Einleitung - Chancen und Risiken am

07 - Behinderungen am Bau: Störung der Bauherstellung

Vorschau | Bearbeiten | Ergebnisse | Freitext-Bewertung

[07.01]

Kapitel 7: Behinderungen am Bau: Störung der Bauherstellung

Kapitel 7: Behinderungen am Bau: Störung der Bauherstellung: Inhalt 1
I. Einleitung 2
II. Behinderung der Bauausführung 4
1. Was versteht man unter einer Behinderung? 4
2. Behinderung oder nicht? 5
3. Qualifizierung von Behinderungen 6
III. Gesetzliche Regelung von Behinderungen 7
1. Regelungen in der VOB/B 7
a) Formen und Ursachen der „hindernden Umstände“ 8
b) Hindernde Umstände aus dem Risikobereich des Auftraggebers 9
c) Unterbrechung – zwischen bloßer Behinderungsfolge und Unmöglichkeit 10
2. Regelungen von Behinderungen im BGB 11
IV. Folgen von Behinderungen 13
1. Pflichten des Auftragnehmers bei Behinderungen 14
a) Pflicht zur Förderung der Weiterführung 14

vhb - Recht für Ingenieure

SEITENMENÜ

[03.01]
[03.02]
[03.03]
[03.04]
[03.05]
[03.06]
[03.07]
[03.08]
[03.09]
[03.10]
[03.11]
[03.12]
[03.13]
[03.14]

NAVIGATION

Startseite
- Meine Startseite
- Website
- Mein Profil
- Dieser Kurs
  - vhb-Recht_Ingenieure
    - Teilnehmer/innen
    - Auszeichnungen
    - Allgemeines
    - Einführung in den Online-Kurs
    - Lektionen

03 - Zivilrechtliche Grundlagen - Privates Baurecht

Vorschau | Bearbeiten | Ergebnisse | Freitext-Bewertung

[03.02]

II. Bauvertrag:

Ein Bau- bzw. Werkvertrag ist ein privater Vertrag. Ebenso wie fast alle anderen privaten Dinge auch, ist man grundsätzlich völlig frei, den Vertrag abzuschließen oder ihn nicht abzuschließen.

1. Privatautonomie und Kontrahierungszwang

Ebenso ist man in der Entscheidung frei, mit wem man den Vertrag zu welchen Konditionen abschließt. Dies bezeichnet man auch als Privatautonomie. **Privatautonomie** ermöglicht dem Einzelnen grundsätzlich die ***freie, eigenverantwortliche Teilnahme am Rechtsverkehr***.

*Der **gegenläufige Begriff** ist der des **Kontrahierungszwangs.***

Der Kontrahierungszwang korrigiert die Privatautonomie in einem Bereich, in dem es dem einzelnen Verbraucher unzumutbar wäre, könnte die andere Seite den Vertragsschluss schlicht ablehnen.

Vorherige Seite | Nächste Seite

WueCampus2 Sprache Sie sind angemeldet

Julius-Maximilians-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

virtuelle hochschule bayern

Startseite / Meine Kurse / vhb - Virtuelle Hochschule Bayern / vhb - Rechtswissenschaft / vhb - Prof. Scherer / vhb-Recht_Ingenieure / Lektionen / 06 - Termine und Verzug

vhb - Recht für Ingenieure

SEITENMENÜ

[06.01]
[06.02]
[06.03]
[06.04]
[06.05]
[06.06]
[06.07]
[06.08]
[06.09]
[06.10]
[06.11]
[06.12]
[06.13]
[06.14]
[06.15]
[06.16]

NAVIGATION

Startseite
- Meine Startseite
- Website
- Mein Profil
- Dieser Kurs
  - vhb-Recht_Ingenieure

06 - Termine und Verzug

Vorschau | Bearbeiten | Ergebnisse | Freitext-Bewertung

[06.09]

2. Dispositionsbefugnis des Unternehmers

*Der Umstand allein, dass der Unternehmer dem Besteller bzw. seinem Architekten seinen **Bauablaufplan bekannt gemacht hat**, führt aber noch nicht zu einer verbindlichen Übernahme der dort genannten Fristen.*

Der Unternehmer hat grundsätzlich eine **Dispositionsbefugnis**, die sich nicht allein darauf bezieht, **wie** er das Werk herstellen will, sondern auch **wie er sich die** dafür zur Verfügung stehende **Zeit** – also die Zeit bis zum Ablauf der Ausführungsfrist – **einteilen will**.

Wenn der Besteller allerdings im Rahmen komplexer Herstellungsprozesse darauf angewiesen ist, dass einzelne Teilleistungen (z. B. weil sie als notwendige Vorleistung für andere Unternehmen dienen) zu bestimmten Zeitpunkten fertig sein müssen, bleibt nichts anderes übrig, als derartige **Zwischenfristen** vertraglich zu vereinbaren; dann können aus ihrer Nichteinhaltung **rechtliche Konsequenzen** gezogen werden.

Lückentexte

- Anhand von vielen Lückentexten zu allen Kapiteln können Sie Ihr Wissen überprüfen und festigen.
- Hinweis: Es muss bei dem Testat unbedingt(!) auf richtige Rechtschreibung und Grammatik geachtet werden.

Sicher wuecampus2.uni-wuerzburg.de/moodle/mod/quiz/view.php

WueCampus2 Sprache

Julius-Maximilians-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

virtuelle hochschule bayern

Startseite / Meine Kurse / vhb - Virtuelle Hochschule Bayern / vhb - Rechtswissenschaft / vhb - Prof. Scherer / vhb-Recht_Ingenieure / Lektionen / Lückentexte zu Kapitel 01

vhb - Recht für Ingenieure

NAVIGATION

- Startseite
  - Meine Startseite
  - Website
  - Mein Profil
  - Dieser Kurs
    - vhb-Recht_Ingenieure
      - Teilnehmer/innen
      - Auszeichnungen
      - Allgemeines
      - Einführung in den Online-Kurs
      - Lektionen
        - 01 - Einleitung - Chancen und Risiken am Bau
        - **Lückentexte zu Kapitel 01**
        - Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01
        - 02 - Allgemeines - Rechtsgrundlagen
        - Lückentexte zu Kapitel 02
        - Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 02
        - 03 - Zivilrechtliche Grundlagen - Privates Baurecht
        - Lückentexte zu Kapitel 03
        - Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 03

Lückentexte zu Kapitel 01

Bewertungsmethode: Bester Versuch

Test jetzt durchführen

Sicher wuecampus2.uni-wuerzburg.de/moodle/mod/quiz/attempt.php

WueCampus2 Sprache

Julius-Maximilians-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

virtuelle hochschule bayern

Startseite / Meine Kurse / vhb - Virtuelle Hochschule Bayern / vhb - Rechtswissenschaft / vhb - Prof. Scherer / vhb-Recht_Ingenieure / Lektionen / Lückentexte zu Kapitel 01 / Vorschau

vhb - Recht für Ingenieure

TEST-NAVIGATION

1 2 3 4

Versuch beenden...

Neue Vorschau beginnen

NAVIGATION

Startseite
- Meine Startseite
- Website
- Mein Profil
- Dieser Kurs
  - vhb-Recht_Ingenieure
    - Teilnehmer/innen
    - Auszeichnungen
    - Allgemeines
    - Einführung in den Online-Kurs

Frage 1

Unvollständig

Erreichbare Punkte: 5,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Die starke Zunahme von Streitfällen und Insolvenzen zeigt, dass von der Bauindustrie entweder Risiken zum Z

werden.

Bauherr ist, wer _____ für die Vorbereitung bzw. Ausführung einer Bebauung eines Grundstück

natürliche, als auch eine juristische Person (evtl. des öffentlichen Rechts) sein.

Am Anfang muss im Falle der Genehmigungspflicht bei der zuständigen Behörde ein _____ gestellt u

(Baugenehmigungsverfahren). Neben dem _____, dass man möglicherweise einen überhaupt nicht beba

Bebaubarkeit, aber fehlender Baugenehmigung ein _____ des Auftragnehmers, e

Besorgung der Baugenehmigung verpflichtet.

Prüfen

Weiter

Multiple-Choice-Fragen

- Neben den soben dargestellten Lückentexten gibt es auch Multiple-Choice-Fragen.
- Vorsicht! Nicht immer ist nur eine Antwortmöglichkeit allein zutreffend.
- Für die richtige Antwort genügt es dann nicht, nur eine richtige Antwort auszuwählen.
- Teilweise können Fehlern bei den Antworten unterschiedliches Gewicht zukommen.

Sicher wuecampus2.uni-wuerzburg.de/moodle/mod/quiz/view.php

WueCampus2 Sprache Sie sind angemeldet als

Julius-Maximilians-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

virtuelle hochschule bayern

Startseite / Meine Kurse / vhb - Virtuelle Hochschule Bayern / vhb - Rechtswissenschaft / vhb - Prof. Scherer / vhb-Recht_Ingenieure / Lektionen / Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01

vhb - Recht für Ingenieure

NAVIGATION

- Startseite
  - Meine Startseite
  - Website
  - Mein Profil
  - Dieser Kurs
    - vhb-Recht_Ingenieure
      - Teilnehmer/innen
      - Auszeichnungen
      - Allgemeines
      - Einführung in den Online-Kurs
      - Lektionen
        - 01 - Einleitung - Chancen und Risiken am Bau
        - Lückentexte zu Kapitel 01
        - **Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01**
        - 02 - Allgemeines - Rechtsgrundlagen
        - Lückentexte zu Kapitel 02
        - Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 02
        - 03 - Zivilrechtliche Grundlagen - Privates Baurecht
        - Lückentexte zu Kapitel 03
        - Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 03
        - ...soll und Vergütung: Umfang der Leistungspflichtung
        - Lückentexte zu Kapitel 04
        - Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 04

Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01

Bewertungsmethode: Bester Versuch

Test jetzt durchführen

Sicher wuecampus2.uni-wuerzburg.de/moodle/mod/quiz/attempt.php

WueCampus2 Sprache

Julius-Maximilians-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

virtuelle hochschule bayern

Startseite / Meine Kurse / vhb - Virtuelle Hochschule Bayern / vhb - Rechtswissenschaft / vhb - Prof. Scherer / vhb-Recht_Ingenieure / Lektionen / Multiple-Choice-Fragen zu Kapitel 01 / Vors

vhb - Recht für Ingenieure

TEST-NAVIGATION

1 2 3 4 5 6

Versuch beenden...

Neue Vorschau beginnen

NAVIGATION

- Startseite
  - Meine Startseite
  - Website
  - Mein Profil
  - Dieser Kurs
    - vhb-Recht_Ingenieure
      - Teilnehmer/innen
      - Auszeichnungen
      - Allgemeines
      - Einführung in den Online-Kurs
      - Lektionen

Frage 1

Unvollständig

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Was zeichnet einen Bauherrn aus?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- a. er gibt den Auftrag
- b. nur natürliche Personen können Bauherr sein
- c. er ist für die Vorbereitung bzw. Ausführung einer Bebauung zuständig
- d. juristische Personen können Bauherr sein
- e. jedes männliche Wesen auf dem Bau ist ein Bauherr

Prüfen

Weiter

Prüfungsteil

- Sie haben außerdem noch die Möglichkeit eine **Einsendeaufgabe** einzureichen.

Prüfungsteil

- Die Einsendeaufgabe können Sie zur Korrektur bei uns einreichen.

- Die erforderliche Anschrift sehen Sie auf der nächsten Karteikarte:

Adresse: Recht für Ingenieure

- Post: Prof. Dr. Inge Scherer, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg
- Oder Abgabe im Geschäftszimmer der Juristischen Fakultät in Würzburg; Fach: Prof. Dr. Scherer
- E-Mail: *p-zivilprozessrecht@jura.uni-wuerzburg.de*

Ende der Kursdemo

Viel Spaß beim Kurs
„Recht für Ingenieure“!